

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundene Wahl der studentischen Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- zu den Fakultätsräten der
 - Katholisch-Theologischen Fakultät
 - Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - Medizinischen Fakultät
 - Philosophischen Fakultät
 - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 25. November 2020

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 25. November 2020

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der studentischen Mitglieder

- zum Senat

- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)

- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
 - der Medizinischen Fakultät
 - der Philosophischen Fakultät
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - der Landwirtschaftlichen Fakultät

- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhalt

| | |
|--|--------|
| Termine für die Wahlen..... | - 4 - |
| I. Gemeinsame Wahlregelungen | - 5 - |
| 1. Allgemeines und Amtszeiten | - 5 - |
| 2. Wahlberechtigung..... | - 5 - |
| 3. Verzeichnis der Wahlberechtigten | - 5 - |
| 4. Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten | - 6 - |
| 5. Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten..... | - 6 - |
| 6. Wahlvorschläge..... | - 6 - |
| 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge..... | - 7 - |
| 8. Stimmabgabe | - 7 - |
| 9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses | - 7 - |
| II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat..... | - 8 - |
| 1. Allgemeines | - 8 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 8 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 8 - |
| III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen..... | - 9 - |
| 1. Allgemeines | - 9 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 9 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 9 - |
| IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät | - 10 - |
| 1. Allgemeines | - 10 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 10 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 10 - |
| V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät | - 11 - |
| 1. Allgemeines | - 11 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 11 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 11 - |
| VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät..... | - 12 - |
| 1. Allgemeines | - 12 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 12 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 12 - |
| VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät | - 13 - |
| 1. Allgemeines | - 13 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 13 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 13 - |
| VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät | - 14 - |
| 1. Allgemeines | - 14 - |
| 2. Wahlsystem..... | - 14 - |
| 3. Wahlvorschläge..... | - 14 - |

| | |
|--|---------------|
| IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät..... | - 15 - |
| 1. Allgemeines | - 15 - |
| 2. Wahlsystem | - 15 - |
| 3. Wahlvorschläge | - 15 - |
| X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät..... | - 16 - |
| 1. Allgemeines | - 16 - |
| 2. Wahlsystem | - 16 - |
| 3. Wahlvorschläge | - 16 - |
| XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)- | 17 - |
| 1. Allgemeines | - 17 - |
| 2. Wahlsystem | - 17 - |
| 3. Wahlvorschläge | - 17 - |
| 1. Allgemeines | - 18 - |
| 2. Wahlsystem | - 18 - |
| 3. Wahlvorschläge | - 18 - |

Termine für die Wahlen

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 als Termin für die Wahl den Zeitraum

Montag, 18. Januar bis Donnerstag, 21. Januar 2021

festgesetzt.

Die Wahlen zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden als Briefwahlen statt. Auch die Wahlen zu den Fakultätsräten und dem Vorstand des BZL finden als Briefwahlen statt.

Die Briefwahlunterlagen mit den Stimmabgaben müssen bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) bis

Donnerstag, 21. Januar 2021, 15 Uhr

eingegangen sein.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

- (1) Die Wahl wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl als verbundene Wahl in der Gruppe der Studierenden durchgeführt.
- (2) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Gremiums nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.
- (3) Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode 1. April 2021 bis 31. März 2022.

2. Wahlberechtigung

- (1) Studierende und Weiterbildungsstudierende der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**4. Dezember 2020**) eingeschrieben und im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Studierenden wahlberechtigt und wählbar. Zu den jeweiligen Fakultätsräten bzw. dem Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Studierende*r bzw. Weiterbildungsstudierende*r der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist nur wählbar, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in der Gruppe der Studierenden und nur im jeweiligen Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung (Gruppe und Wahlkreis) sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**4. Dezember 2020**) maßgebend.
- (3) Gehört ein*e Wahlberechtigte*r verschiedenen Wahlkreisen an, so hat sie*er bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welchem Wahlkreis das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll sie*er bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL zugeordnet werden.

3. Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte Studierende dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält für alle Studierenden Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.

4. Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt in der Zeit von Montag, 7. Dezember bis Freitag, 11. Dezember 2020 in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im Geschäftszimmer des BZL und bei der Wahlleitung aus. Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch (0228-737395 (Frau Heuking) / 0228-735721 (Frau Sczech)) sowie per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Pandemie-Situation eine persönliche Auskunft im Büro der Wahlleitung nicht möglich ist.

Zu Auskünften in den Dekanatsverwaltungen und im Geschäftszimmer des BZL kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Stellen.

5. Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten

Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten sind bis **Freitag, 11. Dezember 2020, 15 Uhr** gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) möglichst schriftlich per Brief oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte Studierende können in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens

Freitag, 11. Dezember 2020, 15.00 Uhr

bei der Wahlleitung **schriftlich per Brief** (Anschrift: Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) einzureichen:

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Wählergruppe,
2. Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der *des Kandidierenden,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören und selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist kein*e Listenvertreter*in benannt, gilt die*der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreter*in,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer zusätzlich anzugeben, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft an der Universität Bonn besteht.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

- (4) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen können für diese Zwecke vorbereitete Formulare der Wahlleitung verwendet werden. Diese können per Mail unter der Mailadresse wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de angefordert werden. Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen wird um Angabe einer Telefonnummer der abgebenden Person auf dem Wahlvorschlag für mögliche Rückfragen zum Wahlvorschlag gebeten.
- (5) Abschnitt I, Nr. 1 (2) dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 31. Dezember 2020** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8. Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe muss bis spätestens **Donnerstag, 21. Januar 2021, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn) eingegangen sein.
- (2) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) eingegangen ist.

9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Montag, 25. Januar 2021, ab 9.00 Uhr** in der Aula (Universitätshauptgebäude) statt.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

II. Wahl der studentischen Mitglieder zum Senat

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Beschluss des Senats vom 5. November 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (3) Dem Senat gehören insgesamt 23 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidaturen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Senat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Senat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr.6.

III. Wahl der studentischen Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 96 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Senats vom 5. November 2020 als Briefwahl.
- (2) In der Gruppe der Studierenden sind die weiblichen Mitglieder wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Gruppe der Studierenden bildet für die gesamte Universität einen Wahlkreis.
- (4) Dem Wahlgremium gehören insgesamt 12 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für das Wahlgremium kandidieren und nur einen Listenvorschlag für das Wahlgremium unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 91 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 11. November 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 90 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 28. Oktober 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 92 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 16. Oktober 2020 als Briefwahl.
- (2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaft, aus dem zwei Mitglieder gewählt werden, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, aus dem ein Mitglied gewählt wird.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden eines Wahlkreises sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder desselben Wahlkreises.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 93 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 10. November 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Er bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Wahlvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 100 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 21. Oktober 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. November 2011 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 94 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 21. Oktober 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

X. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 98 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 7. Oktober 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Gruppe der Studierenden bildet die Fakultät einen Wahlkreis.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 15 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste abgeben kann.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.
- (3) Wird nur eine Liste eingereicht, erfolgt die Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Fakultätsrat kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Fakultätsrat unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XI. Wahl der studentischen Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 95 vom 23. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Vorstands vom 19. Oktober 2020 als Briefwahl.
- (1) Für die Gruppe der Studierenden bildet das BZL einen Wahlkreis.
- (2) Dem Vorstand gehören insgesamt bis zu 17 gewählte Mitglieder an. Die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann.
- (2) Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte. Die Unterstützenden dürfen selbst nicht für den Vorstand des BZL kandidieren und nur einen Listenvorschlag für den Vorstand des BZL unterstützen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 99 vom 23. November 2020).

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl erfolgt auf Beschluss des Senats vom 5. November 2020 als Briefwahl.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.
- (3) Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle müssen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem bzw. seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands vom 24. November 2020.

Bonn, den 25. November 2020

E. Bourtscheidt

Die Stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstands
Ellen Bourtscheidt